







ANHANG 2: SCHEMA ZUR VERWENDUNG DER EU-FORMULARE (R)

Arbeitslosenkasse CH (Ersuchende Behörde)		Verbindungsstelle in der EU (Ersuchte Behörde)
<p>① Auskunftersuchen (R012)</p> <p>Die Kasse, der eine versicherte Person einen Betrag von über € 350 schuldet, kann Auskünfte über die Adresse, das Einkommen, die erhaltenen Leistungen oder die verwertbaren Vermögensaktive einholen.</p>		<p>② Antwort auf ein Auskunftersuchen (R014)</p> <p>z. B. keine Informationen verfügbar, Person ist verstorben, Person ist insolvent/zahlungsunfähig, Adresse und finanzielle Situation der Person</p> <p>Die ersuchte Behörde ist nicht gehalten, Auskünfte zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sie sich für die Beitreibung derartiger, in ihrem eigenen Mitgliedstaat entstandenen Forderungen nicht beschaffen könnte; - mit ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben; oder - deren Mitteilung die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats verletzen würde.
<p>① Zustellungersuchen (R015)</p> <p>Die Kasse kann eine Rückforderungsverfügung für einen Betrag von über € 350 durch die ausländische Behörde zustellen lassen.</p>		<p>② Antwort auf Zustellungersuchen (R016)</p> <p>Die ersuchte Behörde teilt mit, ob die Zustellung durchgeführt wurde oder nicht.</p> <p>Die Zustellung an den Empfänger</p>

		ger oder die Empfängerin erfolgt nach den im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde für die Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen, die mit einer Forderung oder mit deren Beitreibung zusammenhängen, geltenden Vorschriften.
<p>① Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen (R001)</p> <p>Die Kasse bittet die ersuchte Behörde, die Zahlungen, die sie einer versicherten Person ausrichtet, einzubehalten. Wird die Forderung angefochten, kann ein vorläufiges Ersuchen gestellt werden, um die Ansprüche der Kasse zu sichern.</p> <p>Sie legt eine beglaubigte Kopie der Rückforderungsverfügung sowie aller weiteren erforderlichen Dokumente bei.</p> <p>Achtung: Die Vollstreckungsverwirkungsfrist darf nicht abgelaufen sein.</p>		<p>② Antwort auf das Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen (R002)</p> <p>Die ersuchte Behörde informiert über das weitere Vorgehen bezüglich des Ersuchens und gibt an, für welche Leistungsarten ein Einbehalt möglich ist, und/oder antwortet auf ein vorläufiges Ersuchen.</p> <p>Eine allfällige Anerkennung des Vollstreckungstitels für die Beitreibung einer Forderung sollte nach Eingang des Ersuchens drei Monate nicht überschreiten. Wird diese Frist überschritten, informiert die ersuchte Behörde die Kasse.</p>
<p>③ Entscheidung über den Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen (R003)</p> <p>Mit diesem Formular antwortet die Kasse auf die Frage, ob sie dem Einbehalt wie von der ersuchten Behörde vorgeschlagen zustimmt.</p>		<p>④ Entscheidung über den Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen (R003)</p> <p>Die ersuchte Behörde verwendet dieses Formular, um dem Einbehalt endgültig zuzustimmen oder nicht.</p>
<p>① Beitreibungsersuchen/Ersuchen um Ergreifen von Sicherungsmassnahmen (R017)</p>		<p>② Antwort auf ein Beitreibungsersuchen/ein Ersuchen um Ergreifen von Sicherungsmassnahmen (R018)</p>

<p>Die Kasse bittet die ersuchte Behörde um die Beitreibung oder das Ergreifen von Sicherungsmassnahmen.</p> <p>③ Übermittlung von Zusatzinformationen (R036) (falls via R018 verlangt)</p> <p>Die Kasse kommt der Anforderung von Zusatzinformationen nach und teilt auch mit, ob sie eine Ratenzahlung akzeptiert oder nicht.</p>		<p>Die ersuchte Behörde teilt der Kasse mit, ob die Forderung vollstreckt werden kann oder nicht, und schlägt ggf. eine Ratenzahlung vor oder fordert Zusatzinformationen an.</p> <p>Die ersuchte Behörde ist nicht verpflichtet, Unterstützung zu gewähren, wenn die Betreuung der Forderung zu ernsten wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten des Schuldners oder der Schuldnerin führen würde oder die Forderung mehr als fünf Jahre alt ist.</p>
<p>Wird die Rückforderungsverfügung oder die Forderung bestritten, legt die versicherte Person in der Schweiz die entsprechenden Schritte/Rechtsmittel ein. Die Kasse informiert die ersuchte Behörde entsprechend und teilt ihr mit, ob diese eine bestimmte Massnahme ergreifen muss (Sicherungsmassnahmen). Im Allgemeinen bewirkt ein Verfahren in der Schweiz, dass das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt wird.</p>	<p>Die versicherte Person kann die Forderung im Staat der ersuchenden Behörde sowie die Vollstreckungsmassnahmen im Staat der ersuchten Behörde anfechten. In diesem Fall informiert die Behörde im Staat, in dem die Anfechtung erfolgt, die andere Behörde.</p> <p>① Mitteilung über Anfechtung (R019)</p> 	<p>Wird die Vollstreckung im ersuchten Staat angefochten, informiert die ersuchte Behörde die Kasse über die Auswirkungen der Anfechtung (z. B. Aussetzung der Beitreibung, Ergreifen von Sicherungsmassnahmen).</p> <p>Die ersuchte Behörde setzt das Vollstreckungsverfahren aus, sofern sie von der ersuchenden Behörde keine anderen Anweisungen erhält. Das Verfahren kann nur fortgesetzt werden, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde zulässig ist. Geht das Verfahren zugun-</p>

<p>Erfolgte die Anfechtung in der Schweiz, informiert die Kasse die ersuchte Behörde über das Ergebnis der Anfechtung und die Auswirkungen (Fortbestehen/Verringerung der Forderung) und erteilt Anweisungen für eine allfällige Fortsetzung des Verfahrens.</p> <p>Die Kasse legt eine Kopie der Verfügung bei.</p>	<p>② Antwort auf Mitteilung über die Anfechtung (R033)</p> <p>Die Behörde, welche das Formular R019 erhalten hat, äussert sich in ihrer Stellungnahme, insbesondere über die zu ergreifenden Massnahmen.</p> <p>③ Entscheidung über Anfechtung (R034)</p>	<p>ten der versicherten Person aus, muss die ersuchte Behörde der versicherten Person in diesem Fall allfällige in der Zwischenzeit einbehaltenne Beträge zurückzahlen.</p> <p>Erfolgte die Anfechtung im Staat der ersuchten Behörde, informiert diese die Kasse über den Ausgang der Anfechtung und teilt ihr die Auswirkungen der Verfügung mit.</p>
<p>Mitteilung der Rücknahme oder Verringerung der Forderung (R025)</p> <p>Die Kasse informiert die ersuchte Behörde über eine allfällige Verringerung/Rücknahme* der Forderung und erteilt entsprechende Anweisungen.</p> <p>*z. B. Forderung wurde befriedigt oder Verjährung eingetreten</p>		
		<p>Zahlungsmitteilung (R004)</p>

		<p>Die ersuchte Behörde informiert die Kasse, dass eine Zahlung zu ihren Gunsten ausgeführt wurde.</p> <p>Bei einer Ratenzahlung erfolgt bei jeder Überweisung eine Mitteilung.</p>
--	--	---

⇒ Beispiel

Die Arbeitslosenkasse stellt fest, dass einer versicherten Person Leistungen zu Unrecht ausbezahlt wurden. Diese Person lebt inzwischen im Ausland und hat die Ausstellung von Formular PD U1 beantragt. Somit ist der Kasse die Adresse der versicherten Person im Ausland bekannt.

Die Zustellung der Rückforderungsverfügung muss aber dennoch über die zuständige Behörde erfolgen (R015). Bei dieser Gelegenheit stellt die Kasse auch ein vorläufiges Ersuchen um den Einbehalt allfälliger Leistungen (R001).

Die ausländische Behörde führt die Zustellung durch (R016), lehnt den Einbehalt von Leistungen jedoch ab (R002).

Die versicherte Person ficht die Rückforderungsverfügung bei der Kasse an. Die Kasse sendet Formular R019 an die ersuchte Behörde. Die Einsprache gegen die Rückforderung wird von der Kasse abgewiesen. Die Kasse informiert die ersuchte Behörde (R034). Die Formulare R019 und R034 werden erneut versandt, da die versicherte Person beim kantonalen Gericht Beschwerde einlegt.

Die Kasse möchte eine Beitreibung einleiten, sobald die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Zuvor fordert sie jedoch beim ersuchten Träger Auskünfte an (R012), um die allgemeine finanzielle Situation der versicherten Person zu überprüfen. Da ihre Bedenken durch die Antwort (R014) ausgeräumt werden, stellt sie ein Beitreibungsersuchen (R017).

Daraufhin erhält sie von der ersuchten Behörde die Information, dass die versicherte Person eine Ratenzahlung vorschlägt (R018). Die Kasse prüft den Vorschlag und akzeptiert ihn mittels Formular R036. Bis der geschuldete Gesamtbetrag der Forderung getilgt worden ist, informiert die ersuchte Behörde die Kasse nun mittels Formular R004 über jede erfolgte Ratenzahlung, die sie von der versicherten Person erhalten hat.